

Gebührenordnung für die regionale Dachmarke **Spreewald**

1. Markennutzungsgebühren

Anbieter, gemäß der Markensatzung des Spreewaldvereines e.V., nachfolgend Unternehmen genannt, die den Gestattungsvertrag zur Nutzung der regionalen Dachmarke **Spreewald** für von ihnen hergestellte Produkte oder angebotene Dienstleistungen unterzeichnet haben, zahlen eine jährliche Nutzungsgebühr **in Höhe von 0,25 % des Jahresumsatzes**, der mit diesen Produkten/Dienstleistungen erreicht wird. Es gilt für die Rohwarenproduktion der Umsatz aus Lieferungen an Verarbeitungsunternehmen im Wirtschaftsraum Spreewald.

Verkaufseinrichtungen von produzierenden Unternehmen, die die Prüfrichtlinie C. Dienstleistungen, I. Handel erfüllen und damit die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke für diese Verkaufseinrichtung erhalten, zahlen dafür keine zusätzliche Markennutzungsgebühr, wenn dort mindestens 20 selbst erzeugte und mit der regionalen Dachmarke Spreewald zertifizierte sowie gekennzeichnete Produkte angeboten werden, für die die Nutzungsgebühr vom produzierenden Unternehmen entrichtet ist. Damit wird eine Doppelerhebung der Nutzungsgebühr vermieden.

Stellt ein Unternehmen für die regionale Dachmarke **Spreewald** aufgrund außergewöhnlicher Umstände den Antrag auf eine Senkung seiner Nutzungsgebühren, kann der Spreewaldverein e.V. eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung beschließen.

Der Markeninhaber stellt dem Markennutzer im ersten Monat des Jahres die Umsatzabfrage zum Vorjahr. Bei Ausbleiben einer Antwort, auch nach Erinnerung und Mahnung, behält sich der Markeninhaber die Umsatzschätzung vor.

Die Zahlung der Nutzungsgebühr an den Markeninhaber der regionalen Dachmarke, den Spreewaldverein e.V., wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres fällig. Abschlagzahlungen sind warengruppenspezifisch zu vereinbaren.

Die Nutzungsgebühr wird vom Spreewaldverein e.V. für die Marketingwirksamkeit der regionalen Dachmarke Spreewald eingesetzt:

- Bereitstellung der regionalen Dachmarke in der eingetragenen Form (per email als Aufkleber, als Emailleschild etc.)
- Werbemaßnahmen für die regionale Dachmarke
- Unterstützung der Markennutzer auf Messen und Ausstellungen
- Unterstützung von Verkaufsförderaktionen der Markennutzer im Verbund
- Unterstützungs- und Controllingaktivitäten im Umfeld der Markennutzung
- Weiterentwicklung des Markennutzungskonzeptes.

2. Prüfgebühren

Anfallende Kosten für die Erst- und Wiederholungszertifizierung werden vom Markeninhaber aus den eingenommenen Nutzungsgebühren beglichen. Die Kosten der Prüfung werden dadurch minimiert, in dem für die Einhaltung von Qualitäts- und Umweltkriterien das Vorhandensein von Äquivalenzzertifikaten (pro agro, DLG, Ökokontrollstellen, IFS, QS, EUREPGAP; DEHOGA-Klassifizierung) anerkannt wird.